



Unser Barsinghausen e.V.
c/o Gödeke Optik
Marktstr. 3-5
30890 Barsinghausen

Anmeldung

mowi@unser-barsinghausen.de
www.unser-barsinghausen.de

**„Barsinghäuser Mobilitäts- und Wirtschaftsschau 2022“
07. bis 08. Mai 2022 in der Innenstadt von Barsinghausen**

Angaben zum Aussteller

Firmenname (Angaben wie im Handelsregister/ wie vom Finanzamt verlangt)

Branche/Gewerk

Ansprechpartner (Vor- und Nachname)

Straße

PLZ / Ort

Steuer Ident Nummer

Telefon (Handy)

E-Mail Anschrift

Webseite

Rechnungsanschrift

Ausstellungsflächen / Nettopreise zuzüglich MWSt

Mitglied „Unser Barsinghausen e.V.“

Ja	<input type="radio"/>	Nein	<input type="radio"/>	Möchte ich werden	<input type="radio"/>
----	-----------------------	------	-----------------------	-------------------	-----------------------

Ort	Fläche	UB-Mitglied	Nicht-Mitglied	Summe
Zelt	(mind. 8 m ²)	44,- €/qm	55,-€/qm	
Außengelände	(mind. 12 m ²)	22,- €/qm	27,50,-€/qm	
Fußgängerzone	(mind. 12 m ²)	22,- €/qm	27,50,-€/qm	
Nebenkostenpauschale*		90,- €	180,-€	
Werbekostenpauschale		100,-€	100,-€	
Gesamtsumme Netto				
Stellwände für Stand	(lfd. Meter) je m	45,-€	48,- €	
Komplettstand Zelt	(mind. 6 m ²) je m ²	75,-€/qm	79,- €/qm	
Gesamtsumme Netto				

*Stromanschluss 230V/16A, Sicherheit, Reinigung, Haftpflicht

JA / NEIN

_____ Kraftstromanschluss (Es entstehen Mehrkosten je nach Aufwand)

JA / NEIN

_____ Wasseranschluss auf dem Stand (Es entstehen Mehrkosten je nach Aufwand)

Auf- / Abbau und Security Bewachung

Aufbau im Zelt beginnt am Mittwoch, den 04. Mai 2022 von 18.00 bis 21.00 Uhr.

Donnerstag, den 05. Mai 2022 von 7.00 bis 21.00 Uhr. Freitag, den 06. Mai 2022 von 7.00 bis 18.00 Uhr.

Aufbau Außengelände erfolgt am Freitag, den 06. Mai 2022 von 7.00 bis 18.00 Uhr.

Ein Empfang mit allen Ausstellern und geladenen Gästen findet am 06. Mai 2022 um 19.00 Uhr auf dem Veranstaltungsgelände statt. Arbeiten auf den Ständen/Ausstellungsgelände werden mit Beginn des Empfangs für diesen Tag untersagt!

Letzte Arbeiten an den Ständen im Zelt / Außengelände können am Samstag, den 06. Mai 2022 von 7.00. bis 9.00 Uhr durchgeführt werden.

Veranstaltungsbeginn/Ende: Samstag, den 07. Mai bis Sonntag, den 08. Mai 2022 von jeweils 10.00 bis 18.00 Uhr. Die Aussteller haben in dieser Zeit die Stände mit ausreichendem Personal zu besetzen, so dass Dritte nicht zu Schaden kommen können.

Abbau der Stände Sonntag, den 08. Mai 2022 ab 18.00 bis 22.00 Uhr und Montag, den 09. Mai 2022 von 7.00 bis 12.00 Uhr.

Security Bewachung für das Ausstellungsgelände ist Donnerstag, den 05. Mai. Freitag, den 06. Mai. Samstag, den 07. Mai und Sonntag, den 08. Mai von jeweils 18.00 bis 8.00 Uhr. Die Bewachung endet am Montag, den 09. Mai 2022 um 8.00 Uhr.

Ich habe die Ausstellerbedingungen/AGBs/ Datenschutzhinweise gelesen, verstanden und akzeptiere sie mit meiner Unterschrift.

Ort/Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

Datenschutz

Welche Daten erheben wir, wofür nutzen wir Ihre Daten

Um Ihren Auftritt auf der Veranstaltung so erfolgreich wie möglich gestalten zu können und zum Zwecke der automatischen Bearbeitung der Anmeldung werden Daten zu Ihrer Person und Ihrem Unternehmen gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an autorisierte Dritte weitergegeben. Personenbezogene Daten sind Daten, mit denen Sie persönlich identifiziert werden können. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Datenschutzvorschriften sowie dieser Datenschutzerklärung.

Wir verpflichten uns, nur für die Veranstaltung und ihren reibungslosen Ablauf notwendige Daten von Ihnen zu erheben. Eine genaue Auflistung der erhobenen Daten-Arten entnehmen Sie dem Anmeldeformular.

Mit seiner Anmeldung erklärt sich der Vertragspartner auch unter datenschutzrechtlichen Aspekten mit der Speicherung und Nutzung seiner angegebenen Daten einverstanden. Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Angaben auf dem Anmeldebogen vom Veranstalter für zukünftige Veranstaltungen genutzt werden können.

Welche Rechte haben Sie bezüglich Ihrer Daten

Sie haben jederzeit das Recht, unentgeltlich Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Sie haben außerdem ein Recht, die Besichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten zu verlangen. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema Datenschutz können Sie sich jederzeit unter u.g. Adresse an uns wenden. Des Weiteren steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

Widerruf Ihrer Einwilligung zu Datenverarbeitung

Viele Datenverarbeitungsvorgänge sind nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung möglich. Sie können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Dazu reicht eine formlose Mitteilung per E-Mail an uns. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Im Falle datenschutzrechtlicher Verstöße steht dem Betroffenen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde in datenschutzrechtlichen Fragen ist der Landesdatenschutzbeauftragte des Bundeslandes, in dem unser Unternehmen seinen Sitz hat. Eine Liste der Datenschutzbeauftragten sowie deren Kontaktdaten können folgendem Link entnommen werden:

https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_links/anschriften_links-node.html.

Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, Daten, die wir auf Grundlage Ihrer Einwilligung oder in Erfüllung eines Vertrages automatisiert verarbeiten, an sich oder an einen Dritten in einem gängigen, maschinenlesbaren Verantwortlichen verlangen, erfolgt dies nur, soweit es technisch machbar ist.

Auskunft, Sperrung, Löschung

Sie haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung und ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema personenbezogene Daten können Sie sich jederzeit unter der u. g. Adresse an uns wenden.

Datensicherheit

Insgesamt behandeln wir Ihre Daten selbstverständlich sorgsam und bieten Ihnen entsprechend unseren Vereinsressourcen die bestmögliche Sicherheit zum Schutz vor Verlust und Missbrauch. Dies gilt vor, während als auch nach der Veranstaltung und sowohl für digital als auch analog erhobene Daten.

Haftungsabtretung

Mit Ihrer Anmeldung verpflichten sich die Aussteller, im Rahmen ihrer Beteiligung an und sämtlicher Aktivitäten auf der MOWI (Standbetrieb, Kundengespräche, etc.) alle für sie relevanten Regelungen der DS-GVO eigenverantwortlich und selbsttätig umzusetzen. Sie verpflichten sich, vollumfänglich die Haftung und sämtliche Kosten bei eventuellen Verstößen zu übernehmen.

Weitergabe Ihrer Daten an autorisierte Dritte

Zur Aufrechterhaltung einer reibungslosen Organisation und einer hohen Servicequalität geben wir ihre Daten an autorisierte Dritte weiter (Elektriker, etc.) Wünschen Sie dies nicht, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen.

Eine vollständige Auflistung unserer Kooperationspartner entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.unser-barsinghausen.de.

Hinweise zur verantwortlichen Stelle

Unser Barsinghausen e.V.
„Stadtmarketing für Alle“
c/o Gödeke Optik
Marktstr. 3-5
30890 Barsinghausen

E-Mail: mowi@unser-barsinghausen.de.

Verantwortliche Stelle ist die natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (z.B. Namen, E-Mail-Adressen o.Ä.) entscheidet.

Ausstellerbedingungen/AGBs der MOWI Barsinghausen

§1 Wirtschaftlicher Träger und Durchführung:

Unser Barsinghausen e.V. -Stadtmarketing für alle- c/o Gödeke Optik, Marktstr. 3-5, 30890 Barsinghausen, Vereinsregisternr. 140154 AG Hannover, Vertretungsberechtigter Vorstand: Hendrik Mordfeld (1. Vorsitzender), Karin Dörner, Andreas Goltermann, Daniel Viebahn. Steuernummer 2321006719

§2 Standzuweisungen erfolgen durch den Veranstalter (Unser Barsinghausen e.V.). Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Anmeldungen werden erst nach erfolgter und schriftlicher Bestätigung oder mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Der Veranstalter ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Es bleibt dem Veranstalter unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen, auf einen anderen Platz zu Verlegen. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf der besonderen Genehmigung des Veranstalters.

§3 Über die Zulassung der Aussteller sowie des Handverkaufs entscheidet der Veranstalter. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen.

§4 Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

§5 Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen und bis ½ Stunde nach Ausstellungsschluss beendet sein. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge.

§6 Den Ausstellern werden Bodenflächen und Ausstattungen (siehe Anmeldung) angeboten. Alle darüber hinaus gehenden Wünschen des Ausstellers sowie Wasserinstallation sind über dem Veranstalter Termingerecht zu beantragen und werden dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt. Mängel des Mietgegenstandes hat der Aussteller unverzüglich bei Aufbau dem Veranstalter anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige ist die Gewährleistung für Mängel ausgeschlossen. Evtl. Beschädigungen an den Mietgegenständen gehen zu Lasten der betreffenden Standinhaber.

§7 Der Termin für den Bezug der Stände bzw. die Standgestaltung wird den Ausstellern 3 bis 4 Wochen vorher bekannt gegeben. Stände, die nicht termingerecht bezogen werden, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert oder darüber anderweitig verfügt. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein (Baustoffklasse B1, gemäß DIN 4102). Für jeden Stand ist ein Feuerlöscher nach DIN 14406 durch den Aussteller vorzuhalten. Das Aufstellen von Ausstellungsgütern über normale Standhöhe (2,50m) muss vor dem Aufbau vom Veranstalter genehmigt.

§8 Mit dem Abbau bzw. Auszug aus den Ständen kann nach Ausstellungsschluss ab 18.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten müssen innerhalb der angegebenen Fristen beendet sein. Die Standfläche einschl. der Trennwände ist in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen (Tapeten und Fußbodenbelag entfernen). Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von 50% der vereinbarten Standmiete geahndet werden. Bei Nichteinhaltung der Räumungsfrist hat der Aussteller die Kosten für den Abtransport und die Lagerung zu tragen.

§9 Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 6 Wochen vor der Veranstaltung 50% der Standmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten, wenn der Veranstalter den Stand nicht anderweitig vergibt. Dem Aussteller bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Ein Rücktritt hat per E-Mail oder schriftlich zu erfolgen.

§10 Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und die für seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gewerbe erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen hier besonders Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung (Mindestgröße DIM A4), gesundheitlichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten.

Bestandteil des Standortmietungsvertrages sind die §§17 ff des Bundesseuchengesetzes vom 16.07.1961. Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standmiete oder sonstigen Regressansprüchen.

§11 Der Veranstalter versichert die Veranstaltung gegen Haftpflicht. In einem Rahmenvertrag hat sie eine Haftpflichtversicherung für jeden einzelnen Stand abgeschlossen. Diese Haftpflichtversicherung wird jedem Aussteller pauschal in Rechnung gestellt. Für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt haftet der Veranstalter nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen.

§12 Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genussmittel jeder Art, steht nur den Ausstellungsgaststätten bzw., den Verkäufern zu, die hierzu vom Veranstalter ermächtigt sind.

§13 Die Rechnung ist gleichzeitig die Standbestätigung. Mieten sind zur Hälfte sofort nach Rechnungserhalt zahlbar und der Rest lt. Zahlungstermin, der in der Rechnungserteilung angegeben wird, spätestens aber 3 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen nach vorangegangener Mahnung über den bestätigten Stand anderweitig verfügen. Ein Skontoabzug wird auf die Rechnung nicht

§14 Der Aussteller ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu Tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig (Verwaltungsaufwand 42,- € zuzüglich der gesetzlichen MWST). Mieten mehrerer Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

§15 Ist eine geregelte Durchführung der Ausstellung nicht möglich, ist der Veranstalter berechtigt die Ausstellung abzusagen oder die Ausstellungsdauer zu verkürzen, ohne dass der Aussteller hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann, es sei denn, der Veranstalter oder ihrer Erfüllungsgehilfen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar. Muss die Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund von dem Veranstalter nicht zu vertretener behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt oder die Ausstellungsdauer verkürzt werden, so sind die Standmiete sowie alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadensersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen. Bei zeitlicher Verlegung können Aussteller, die den Nachweis einer Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Ausstellungen führen, aus dem Vertrag bei Zahlung von 25% entlassen werden.

§16 Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Veranstalters oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Für die Beaufsichtigung und die Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

§17 Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Die Wünsche der Ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur bei rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiligem Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch den Vertragsinstallateur. Die durch einen Sachverständigen errechneten Kosten für Licht- und Stromverbrauch werden den Ausstellern vor Beendigung der Ausstellung berechnet. Das gleiche gilt für evt. Erforderliche Wasseranschlüsse. Die gewünschten Anschlüsse sind spätestens sechs Wochen vorher anzumelden. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von Firmen ausgeführt werden, die der Veranstalter zugelassen hat.

§18 Die Benutzung von Rundfunk- und Phono-Geräten sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ständen ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Bei Genehmigungen ist der Aussteller verpflichtet, die Geme zu verständigen.

§19 Aussteller und Mitarbeiter dürfen den Ausstellungs-Bereich erst eine Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten und müssen die Ausstellung spätestens eine Stunde nach Schluss verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist nicht gestattet.

§20 Informationsträger: Auflistung in Katalog oder Zeitung und Multimedia-Bereich/Internet. Der Pflichteintrag für jeden Aussteller ist in der Nebenkostenpauschale enthalten. Zusatzleistungen (z.B. Anzeigen/Links ect.) werden gesondert berechnet.

§21 Mit Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich die Aussteller und seine Beauftragten den Ausstellungs-Bedingungen, den behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung. Der Veranstalter übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz-, und das Mietpfandrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen tragen die Aussteller. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich vom Veranstalter bestätigt werden.

§22 Der Veranstalter behält sich eine Absage der Veranstaltung aufgrund behördlicher Anordnungen wegen der bestehenden Corona-Pandemielage vor. Ersatz- oder Rückzahlungsansprüche der Aussteller bestehen in dem Fall nicht. Das Hygienekonzept für die Veranstaltung ist Bestandteil des Vertrages und einzuhalten. Der Veranstalter behält sich vor, den Standbetreiber bei fortgesetzter oder dauerhafter Nichteinhaltung des Hygienekonzepts von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Der Standbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich seinen Stand abzubauen und die Veranstaltung zu verlassen. Im Falle eines Ausschlusses infolge einer fortgesetzten oder dauerhaften Nichteinhaltung des Hygienekonzepts sind Schadensersatzansprüche des Standbetreibers gegen den Veranstalter ausgeschlossen.

§23 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Hannover. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Inland hat.

„Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahkommende wirksame Regelung zu treffen.“

Die in der Anmeldung vergünstigten Konditionen gelten nur für Mitglieder und für die, die bis zum Akquise Schluss (Stichtag 28.02.2022) Mitglied bei „Unser Barsinghausen e.V“ geworden sind.

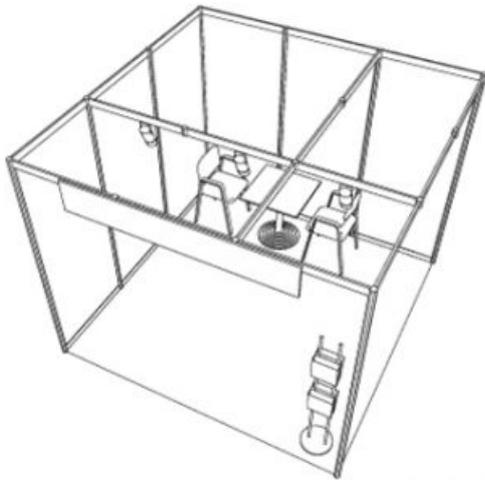
Bestellung von Komplettständen und Standtrennwände

O Komplettstand (siehe Musterbeispiel)

Der Komplettstand beinhaltet Montage, Demontage und Materialmiete

Ausstattung: Modul-System Aluminium mit vorgehängter Blende mit Beschriftung, Deckenzargen zur Stabilisierung, Bodenbelag, Lichtschiene mit aufgebauten NV Spot je 3m² Standfläche, 1 Tisch, 2 Stühle und 1 Prospektständer. Der Stand wird nach m² abgerechnet.

Beispiel: Standfläche 4m x 4m = 16m²



O Standtrennwände (siehe Musterbeispiel)

Trennwände werden nach lfd. Metern um den Stand abgerechnet. Die Wände sind in verschiedenen breiten lieferbar. Die Höhe beträgt 2500mm. Der Preis beinhaltet die Montage, Demontage und Materialmiete.

